

# Freiberger Anzeiger

## und Tageblatt.

Verantwortl. Herausgeber: **Rudolf Julius Frotzcher** in Freiberg.

No. 15.

Freitag, den 18. Januar

### Politik.

**Dresden, 4. Jan.** (Schlus der Note über die deutsche Frage.) Die diesseitige Regierung hat sich hierbei nicht mit Erörterung der Frage zu befassen, ob und auf welche Weise diese Verhandlungen, über welche die zunächst den preussischen Kammern und späterhin dem Verwaltungsrathe gemachten Vorlagen das Nähere besagen, zur Erreichung des Zweckes hätten führen können, welchen sie leider verfehlt haben. Allein, getreu dem beim Abschlusse des Bündnisses vom 26. Mai erklärten Grundsatz, daß sie die vereinbarte Verfassung nur in der Voraussetzung einer Ausdehnung derselben über das gesammte Deutschland als endgiltig betrachte, und daß deren Aufstellung, unbeschadet der aus den Bundesverträgen entspringenden Rechte und Pflichten, zu erfolgen habe, vermochte die königl. sächsische Regierung in dem Beschlusse eben dieser Unterhandlungen und in der Verwerfung des einzigen, der k. k. österreichischen Regierung vorgelegten Unionsprojectes weder einen Beweggrund, noch eine Berechtigung zu finden, um nun sofort die angestrebte und nach den Bundesgesetzen erforderliche Verständigung sämmtlicher deutschen Regierungen über die, behufs der Errichtung des Bundesstaats, nothwendige Umgestaltung der Bundesverfassung schon als geschlossen oder aufgegeben zu betrachten und das Verfassungswerk vom 26. Mai zum Abschluß zu bringen. Nach ihrer Meinung mußte eine solche Verständigung der Einberufung des Reichstages vorhergehen und demselben nur eine solche Vorlage gemacht werden, welche aus dem bundesrechtlichen Standpunkte nicht angefochten werden konnte. Die königlich sächsische Regierung erklärte sich daher gegen die alsbaldige Einberufung eines Reichstages und legte gegen den, ihres und der königlich hannoverschen Regierung Widerspruch, ungeachtet, in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 19. October d. J. deshalb gefaßten Beschluß Verwahrung ein.

Wenn nun dessen ungeachtet von Seite der königlich preussischen und der übrigen dem Bündniß vom 26. Mai beigetretenen Regierungen in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 17. vorigen Monats sogar der Beschluß gefaßt worden ist, die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai c. verbündeten deutschen Staaten auf den 31. Januar 1850 auszusprechen und die Maasnahme der Einberufung eben dieses Reichstages in Vollzug gesetzt werden will, bevor weder der Beitritt des gesammten Deutschlands, mit Ausnahme Oesterreichs, noch das Einverständnis der letzten Macht mit der Errichtung des Bundesstaates erreicht ist; wenn vielmehr gegenwärtig und in Folge eben dieses Vorschrittes, die k. k. Regierung das gegen entschiedenen Widerspruch, erhoben und die k.

niglich bairische Regierung durch ihren anher mitgetheilten Erlass vom 8. d. M. sich dieser Kundgebung durchgehends angeschlossen hat, so erkennt die diesseitige Regierung in dem nach Art. VII. und XI. der Bundesacte und Art. XIII. der Wiener Schlußacte, auflösenden Obliegenheiten die Verpflichtung, dem in dem Erlasse der k. k. Regierung vom 28. vorigen Monats enthaltenen Proteste, in soweit derselbe den Beschlüssen des schon jetzt einzuberufenden Reichstages jede Geltung im Voraus abspricht, hiermit beizutreten.

Es erhellt aus vorstehender Darlegung der Verhältnisse, daß die königlich sächsische Regierung sich hiermit den durch das Bündniß vom 26. Mai eingegangenen Verpflichtungen in keiner Weise entzieht, sondern daß sie nur der Betheiligung, an einer außerhalb dieser Verpflichtung liegenden und ihren bundesmäßigen Obliegenheiten widerstreitenden Maasregel sich weigert. Um so lebhafter empfindet sie das Bedürfnis, bei diesem Anlasse an die königlich preussische Regierung das wiederholte dringende Ersuchen zu stellen, nochmaliger Erwägung die Vollziehung eben jener Maasregel unterwerfen zu wollen, deren Ausführung den Rechtszustand und die davon unzertrennliche Ruhe und Wohlfahrt Deutschlands in seiner Gesammtheit, wie in seinen einzelnen Bestandtheilen ernstlich Gefährden preis zu geben droht.

Ich beauftrage Sie, dem Herrn Staatsminister, Freiherrn von Schleinitz, von gegenwärtiger Devesche, unter Hinterlassung einer Abschrift, Mittheilung zu machen.

Dresden, am 27. December 1849.

Der Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten,  
(gez.) Beust.

**Berlin, 12. Jan.** Der Prozeß gegen die Steuerverweigerer. Einer der großartigsten politischen Prozesse wird im nächsten Monate vor dem hiesigen Schwurgerichte verhandelt werden. Einige vierzig Abgeordnete der aufgelösten preussischen Nationalversammlung, welche nicht nur den Steuerverweigerungsbeschluß mit gefaßt, sondern denselben auch zu verbreiten gesucht haben, werden unter der Anklage des versuchten Auftrubs vor die Schranken gestellt. Es befinden sich Männer darunter, deren Namen in der neuesten politischen Geschichte unseres Vaterlandes einen Klang haben, wie z. B. Bucher, Bauer (Krottschin), v. Berg, Strauß, Schulze (Dellisch), Schulze (Wanzleben), Hildenhagen, Balzer, Pilet, Bading, Siebert, Schraffnack, Moritz u. A. Den sämmtlichen Angeklagten ist die Anklageschrift vor einigen Tagen zugesendet worden. Sie besteht aus einem generellen und einem speziellen Theile, der die Beschuldigungsinhalte für den einzelnen Angeklagten enthält. Zur Verhandlung der Sache ist ein Termin auf den 12. Febr. und die folgenden Tage anberaumt worden. Voraussichtlich